



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Paul Knoblach, Kerstin Celina, Patrick Friedl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 16.12.2019

Grundwasserentnahmen in der Region „Bergtheimer Mulde“

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Grundwasserentnahmestellen..... 3
 - a) Wie viele genehmigte Entnahmestellen gibt es in den als „Bergtheimer Mulde“ bezeichneten und anliegenden Gemarkungen? 3
 - b) Wie werden Entnahmegenehmigungen erteilt (bitte detaillierte Beschreibung des Prozesses)? 3
 - c) Welche Entnahmemengen wurden in den letzten zehn Jahren, aufgeschlüsselt nach Gemarkung und Jahr, für die forst- bzw. landwirtschaftliche Nutzung genehmigt? 4
2. Messeinrichtungen der Grundwasserentnahmestellen 4
 - a) Sind alle Entnahmestellen im Gebiet der „Bergtheimer Mulde“ mit Messeinrichtungen ausgestattet? 4
 - b) Wer nimmt den Einbau der Messeinrichtungen vor? 4
3. Überprüfung der Messeinrichtungen 4
 - a) Wie werden die Messeinrichtungen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Funktion überprüft? 4
 - b) Von wem werden die Messeinrichtungen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Funktion überprüft? 4
 - c) Wie oft werden die Messeinrichtungen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Funktion überprüft? 4
4. Dokumentation der Entnahmemengen 5
 - a) Durch wen werden die tatsächlich entnommenen Grundwassermengen dokumentiert? 5
 - b) Erfolgt ein Vergleich von genehmigten und tatsächlich entnommenen Grundwassermengen? 5
 - c) Wie ist das Verhältnis von genehmigten und tatsächlich entnommenen Grundwassermengen im Bereich der „Bergtheimer Mulde“ innerhalb der letzten zehn Jahre (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Gemarkung)? 5
5. Verstöße 5
 - a) Wurden innerhalb der letzten zehn Jahre Unregelmäßigkeiten bei der Überprüfung von Messeinrichtungen festgestellt? 5
 - b) Werden ungenehmigte Entnahmestellen im Bereich der „Bergtheimer Mulde“ von den zuständigen Behörden aktiv versucht zu orten? 5
 - c) Wie oft wurde die genehmigte Entnahmemenge in den letzten zehn Jahren überschritten (bitte aufgeschlüsselt nach Menge, Jahr und Gemarkung)? 5
6. Folgen von Verstößen 6
 - a) Mit welchen rechtlichen Folgen muss ein Betrieb bei Überschreitung der

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

b)	genehmigten Grundwasserentnahme rechnen?	6
b)	Mit welchen rechtlichen Folgen muss ein Betrieb bei ungenehmigter Grund- wasserentnahme rechnen?	6
c)	Mit welchen rechtlichen Folgen muss ein Betrieb bei Modifikation von Mess- einrichtungen rechnen?	6
7.	Maßnahmen bei Verstößen.....	6
a)	Welche Maßnahmen wurden aufgrund der in Fragenblock 6 angegebenen Gründe in den letzten zehn Jahren eingeleitet?.....	6
b)	Wurden Ermittlungs-, Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet?.....	7
c)	Falls ja, mit welchem Ergebnis sind diese Verfahren abgeschlossen worden? ...	7
8.	Handlungsempfehlung für ein Niedrigwassermanagement zur Steuerung von Grundwasserentnahmen	7
a)	Wurde die in Drs. 18/2779 (Antwort zu Frage 8) angekündigte „Handlungs- empfehlung für ein Niedrigwassermanagement zur Steuerung von Grund- wasserentnahmen“ mittlerweile veröffentlicht (falls ja, bitte beifügen)?	7
b)	Falls die Handlungsempfehlung noch nicht veröffentlicht wurde, wann ist mit der Veröffentlichung zu rechnen?.....	7

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 14.02.2020

1. Grundwasserentnahmestellen

- a) Wie viele genehmigte Entnahmestellen gibt es in den als „Bergtheimer Mulde“ bezeichneten und anliegenden Gemarkungen?

Im Bereich der „Bergtheimer Mulde“ existieren derzeit 142 Brunnen (ohne Grundwasserwärmepumpen), die für unterschiedliche Zwecke genehmigt wurden. Sechs der Brunnen dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. 87 Brunnen dienen der Bewässerung/Beregnung von sowohl landwirtschaftlichen Flächen als auch von Sportplätzen. Aus 11 Brunnen wird Grundwasser zum Tränken von Vieh entnommen. Für die Gartenbewässerung dienen 22 Brunnen. Den restlichen 16 Brunnen wird sonstiges Brauchwasser (z.B. Prozesswasser Biogasanlage) entnommen.

- b) Wie werden Entnahmegenehmigungen erteilt (bitte detaillierte Beschreibung des Prozesses)?

Verfahrensführende Behörde im Genehmigungsverfahren ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (hier Landratsamt – LRA – Würzburg). Im Verfahren wird das Wasserwirtschaftsamts (WWA, hier WWA Aschaffenburg) als sogenannter amtlicher Sachverständiger beteiligt, der beurteilt, ob, in welchem Umfang und unter welchen Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Entnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht positiv begutachtet werden kann. Daneben werden je nach Einzelfall weitere Träger öffentlicher Belange, ggf. auch weitere Sachverständige im Verfahren beteiligt. Sofern ein förmliches Verwaltungsverfahren (gehobene Erlaubnis bzw. Bewilligung) durchgeführt wird, erfolgt zusätzlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Als amtlicher Sachverständiger hat das WWA bei Genehmigungsanträgen zu Grundwasserentnahmen insbesondere zu prüfen, welche Menge nachhaltig und umweltverträglich entnommen werden kann und ob hierbei auch die allgemeinen Sorgfaltspflichten wie beispielsweise § 5 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG; sparsame Verwendung des Wassers) berücksichtigt werden. Die öffentliche Wasserversorgung hat grundsätzlich Vorrang vor Brauchwasserentnahmen und darf nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sind Auswirkungen auf Rechte sonstiger Dritter im Rechtsverfahren zu berücksichtigen und zu bewerten.

Sofern es sich um Genehmigungsverfahren für Grundwasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung handelt, sind vom Antragsteller insbesondere der Bewässerungsbedarf und die bewirtschafteten Flächen in der Bergtheimer Mulde nachzuweisen. Aus der bewirtschafteten Fläche im Bilanzgebiet und dem zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entnahme nutzbaren Anteil an der Grundwasserneubildung wird die genehmigungsfähige jährliche Entnahmemenge errechnet. Grundsätzlich werden nur Flächen berücksichtigt, die außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen.

Speziell im Kerngebiet der Bergtheimer Mulde führte der verstärkte Anbau von Sonderkulturen in den letzten Jahrzehnten zu einem ausgeprägten Nutzungsdruck auf das Grundwasser. Um auszuschließen, dass durch weitere, mengenmäßig bedeutende Entnahmen eine Übernutzung des Grundwassers stattfindet, wurde durch das WWA Aschaffenburg in Abstimmung mit dem LRA Würzburg im Jahr 2016 vorsorglich für die Gemeinden Bergtheim, Unterpleichfeld und Oberpleichfeld ein sogenanntes Moratorium ausgesprochen und in diversen öffentlichen Informationsveranstaltungen kommuniziert. Gemäß diesem Moratorium wurde für Neuanträge in den oben genannten Gemeinden eine maximale Entnahme von 5.000 m³/Jahr gestattet. Erhöhungen bestehender Entnahmerechte über 5.000 m³/Jahr werden im Regelfall nicht genehmigt.

Da auf der Basis der vorhandenen Datenlage nicht abschließend beurteilt werden kann, ob bzw. in welchem Umfang weitere Entnahmen nachhaltig auch unter Berücksichtigung des Klimawandels und der deutlich zurückgegangenen Grundwasserneubildung möglich sind, wird derzeit vom WWAschaffenburg ein sogenanntes Landschaftswasserhaushaltsmodell erstellt. Dieses Modell wird fundierte Beurteilungsgrundlagen für künftige Entnahmeanträge liefern und soll auch zur Optimierung der Standorte

der Brauchwasserbrunnen in der Bergtheimer Mulde genutzt werden (Entzerrung der Standorte, Verlagerung in weniger beanspruchte, ausreichend ergiebige Bereiche der Bergtheimer Mulde).

Ebenso werden zukünftig die kurz vor Fertigstellung stehenden Handlungsempfehlungen „Niedrigwassermanagement zur Steuerung von Grundwasserentnahmen“, entwickelt im Rahmen eines Projektes der Regierung von Unterfranken, Anwendung finden, um eine umweltverträgliche, nachhaltige und zukunftsfähige Bewirtschaftung des Grundwassers sicherzustellen.

c) Welche Entnahmemengen wurden in den letzten zehn Jahren, aufgeschlüsselt nach Gemarkung und Jahr, für die forst- bzw. landwirtschaftliche Nutzung genehmigt?

Die genehmigten Entnahmen, aggregiert aufgeschlüsselt nach Gemeinde, sind in der Anlage zusammengestellt. Auf eine Gemarkungsdarstellung wurde der Übersichtlichkeit halber verzichtet.

2. Messeinrichtungen der Grundwasserentnahmestellen

a) Sind alle Entnahmestellen im Gebiet der „Bergtheimer Mulde“ mit Messeinrichtungen ausgestattet?

Bis auf einen einzelnen Brunnen (mit einer geringfügigen Entnahmemenge von 1,1 m³/Jahr) verfügen alle anderen Entnahmestellen über Wasserzähler.

b) Wer nimmt den Einbau der Messeinrichtungen vor?

Der Einbau der Wasserzähler erfolgt durch den Betreiber der Entnahmeeinrichtung bzw. durch eine von ihm beauftragte Fachfirma.

3. Überprüfung der Messeinrichtungen

a) Wie werden die Messeinrichtungen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Funktion überprüft?

Der erstmalige Einbau der Wasserzähler, bzw. von Drucksonden, als Auflage im Bescheid, wird im Rahmen der Bauabnahme nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch einen Privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft (PSW) geprüft.

b) Von wem werden die Messeinrichtungen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Funktion überprüft?

Bei den Wasserzählern und ggf. Drucksonden zur Feststellung der Absenkung des Grundwasserspiegels handelt es sich um handelsübliche Großserienprodukte, wie sie z. B. auch in Anlagen der Trinkwasserversorgung verbaut sind. Mit der fortlaufenden Überprüfung sind zum Teil von den Betreibern externe Fachfirmen beauftragt.

c) Wie oft werden die Messeinrichtungen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Funktion überprüft?

Die Überprüfung von Entnahmestellen wird durch die technische Gewässeraufsicht durchgeführt. So erfolgen Überwachungen nach Art. 58 BayWG im Rahmen dieser so genannten amtlichen Überwachung durch das zuständige WWA stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Betreiber hat grundsätzlich eine Eigenüberwachung der von ihm betriebenen Anlage durchzuführen. Dies schließt insbesondere auch Funktionsprüfungen ein. Hierüber sind Berichte anzufertigen. Ergänzend zur Bewertung der vom Betreiber vorzulegenden Eigenüberwachungsberichte erfolgen Vor-Ort-Kontrollen. Hierbei werden die Zählerstände auf Plausibilität überprüft (Abgleich von vorangegangenen Zählerständen sowie gemeldeten mit aufgrund des Bewässerungsbedarfs zu erwartenden Zählerstän-

den). Darüber hinaus werden auch anlassbezogene Überprüfungen (Hinweise aus der Bevölkerung u. Ä.) durchgeführt.

4. Dokumentation der Entnahmemengen

- a) Durch wen werden die tatsächlich entnommenen Grundwassermengen dokumentiert?

Die Entnahmemengen sind vom Betreiber im Rahmen der Eigenüberwachung zu dokumentieren. Zusätzlich erfolgt bei größeren Entnahmen eine Überprüfung i. R. von Orts einsichten durch die technische Gewässeraufsicht.

- b) Erfolgt ein Vergleich von genehmigten und tatsächlich entnommenen Grundwassermengen?

Ja.

- c) Wie ist das Verhältnis von genehmigten und tatsächlich entnommenen Grundwassermengen im Bereich der „Bergtheimer Mulde“ innerhalb der letzten zehn Jahre (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Gemarkung)?

Die Gegenüberstellung genehmigte bzw. tatsächliche Entnahme, aggregiert aufgeschlüsselt nach Gemeinde, ist in der Anlage zusammengestellt. Auf eine Gemarkungsdarstellung wurde der Übersichtlichkeit halber verzichtet. Die Auswertung basiert auf den Daten der bedeutenden Entnahmen (größer 5.000 m³/Jahr), das sind ca. 90 Prozent aller zu Brauchwasserzwecken genehmigten Entnahmen. Die gesamte in der Bergtheimer Mulde genehmigte Entnahmemenge beträgt derzeit rund 710.000 m³/Jahr.

5. Verstöße

- a) Wurden innerhalb der letzten zehn Jahre Unregelmäßigkeiten bei der Überprüfung von Messeinrichtungen festgestellt?
- b) Werden ungenehmigte Entnahmestellen im Bereich der „Bergtheimer Mulde“ von den zuständigen Behörden aktiv versucht zu orten?
- c) Wie oft wurde die genehmigte Entnahmemenge in den letzten zehn Jahren überschritten (bitte aufgeschlüsselt nach Menge, Jahr und Gemarkung)?

In den vergangenen zehn Jahren wurden einige wenige Beanstandungen bei der Überprüfung von Messeinrichtungen festgestellt. Die Beanstandungen betreffen zum einen fehlerhafte Aufzeichnungen von Wassermengen, zum anderen Defekte bei Drucksonden oder Mängel bei Datenloggern zur Aufzeichnung der Wasserstände. Daneben unterblieb in einem Fall die notwendige Überprüfung der Messeinrichtungen durch einen Sachverständigen.

Das WWA geht grundsätzlich Auffälligkeiten und Anhaltspunkten, die im Rahmen der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung bekannt werden, nach. Zudem werden Hinweise aus der Bevölkerung aufgegriffen und abgeklärt.

Die genehmigte Entnahmemenge wurde in der Gemeinde Bergtheim fünfmal, in der Gemeinde Hausen dreimal überschritten (vgl. Tabelle, Betrachtung der bedeutenden Entnahmen > 5.000 m³/Jahr). Die nachfolgende Tabelle ist aggregiert auf Gemeindeebene.

Gemeinde			
Bergtheim		Hausen	
Jahr	Überschreitung in m ³ /Jahr	Jahr	Überschreitung in m ³ /Jahr
2009	19.000	2012	7.800
2013	1.300	2014	14.000
2014	3.500	2015	26.000
2015	8.400		
2016	4.700		

6. Folgen von Verstößen

a) Mit welchen rechtlichen Folgen muss ein Betrieb bei Überschreitung der genehmigten Grundwasserentnahme rechnen?

Mit welchen rechtlichen Folgen ein Betrieb bei Überschreitung der genehmigten Grundwasserentnahme rechnen muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist von der zuständigen Behörde im Rahmen ordnungsgemäßer Ermessensausübung zu entscheiden. Grundsätzlich können sowohl verwaltungsrechtliche einschließlich vollstreckungsrechtliche Maßnahmen als auch ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann beispielsweise zur Antragstellung für eine nachträgliche Legalisierung auffordern und/oder nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts die Einhaltung eines wasserrechtlichen Bescheids ggf. zwangsweise (z. B. durch Festsetzung eines Zwangsgelds) durchsetzen.

Gegebenenfalls kommt ein (Teil-)Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis in Betracht.

Werden die Regelungsinhalte einer vorhandenen Erlaubnis oder Bewilligung überschritten, kommt zudem die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG) in Betracht.

Darüber hinaus kann eine unbefugte Wasserentnahme den Straftatbestand des § 324 Abs. 1, 2. Var. Strafgesetzbuch (StGB; nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften) erfüllen.

b) Mit welchen rechtlichen Folgen muss ein Betrieb bei ungenehmigter Grundwasserentnahme rechnen?

Mit welchen rechtlichen Folgen ein Betrieb im Falle einer ungenehmigten Grundwasserentnahme rechnen muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In Betracht kommen verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie die Aufforderung zur Antragstellung zwecks Herstellung rechtmäßiger Zustände und/oder eine Nutzungsuntersagung (ggf. begrenzt bis zum Erlass einer Erlaubnis im Falle einer Antragstellung), sowie die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 100 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG, Art. 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Art. 67 Abs. 1 BayWG). Darüber hinaus kann eine unbefugte Wasserentnahme den Straftatbestand des § 324 Abs. 1, 2. Var. StGB (nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften) erfüllen.

c) Mit welchen rechtlichen Folgen muss ein Betrieb bei Modifikation von Messeinrichtungen rechnen?

Welche rechtlichen Konsequenzen sich aus einer nachweisbaren unzulässigen Modifikation von Messeinrichtungen ergeben, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Je nach Art und Ausmaß des Verstoßes sowie der konkreten Ausgestaltung der Genehmigung kommen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und/oder das Ergreifen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf messeinrichtungsbezogene Nebenbestimmungen der betroffenen Genehmigung und/oder ein (Teil-)Widerruf der Genehmigung in Betracht. Die Entscheidung hierüber obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Rahmen ordnungsgemäßer Ermessensausübung.

7. Maßnahmen bei Verstößen

Da sich die Anfrage auf die „Bergtheimer Mulde“ bezieht, wurden lediglich Verstöße, die dieses Gebiet betreffen, im Rahmen der Beantwortung der Frage berücksichtigt.

a) Welche Maßnahmen wurden aufgrund der in Fragenblock 6 angegebenen Gründe in den letzten zehn Jahren eingeleitet?

In den letzten zehn Jahren gab es nur einen Fall einer ungenehmigten Grundwasserentnahme in der „Bergtheimer Mulde“ sowie wenige Fälle von Überschreitungen der genehmigten Entnahmemenge. Die jeweiligen Betreiber wurden angehört. Die Überschreitungen wurden aufgrund des Tätigwerdens der Behörden eingestellt. Deshalb wurde

von weiteren Maßnahmen abgesehen. Für die ungenehmigte Entnahme wurde vom Betreiber ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag gestellt, der nach entsprechender Prüfung genehmigt wurde.

b) Wurden Ermittlungs-, Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet?

Nein.

c) Falls ja, mit welchem Ergebnis sind diese Verfahren abgeschlossen worden?

Entfällt.

8. Handlungsempfehlung für ein Niedrigwassermanagement zur Steuerung von Grundwasserentnahmen

- a) Wurde die in Drs. 18/2779 (Antwort zu Frage 8) angekündigte „Handlungsempfehlung für ein Niedrigwassermanagement zur Steuerung von Grundwasserentnahmen“ mittlerweile veröffentlicht (falls ja, bitte beifügen)?
- b) Falls die Handlungsempfehlung noch nicht veröffentlicht wurde, wann ist mit der Veröffentlichung zu rechnen?

Die Handlungsempfehlung ist weitestgehend fertiggestellt und befindet sich in der Endabstimmung. Mit der Veröffentlichung ist nach aktuellem Kenntnisstand im Sommer 2020 zu rechnen.

Anlage (zu Frage 1c und 4 c)

	genehmigte Jahresentnahmemengen (in m³/Jahr) zu Brauchwasserzwecken (bedeutende Entnahmen > 5.000 m³/Jahr)																		SUMME		Anteil entnommen genehmigt [%]						
	Bergtheim			Hausen			Bergtheim + Hausen			Kürnach			Oberpleichfeld			Prosselsheim			Unterpleichfeld			SUMME					
	genehmigt	entnommen	% Abw.	% an ges.Gen.	genehmigt	entnommen	% Abw.	% an ges.Gen.	genehmigt	entnommen	% an ges.Gen.	genehmigt	entnommen	% Abw.	genehmigt	entnommen	% Abw.	genehmigt	entnommen	% Abw.	genehmigt	entnommen	% Abw.				
2009	92.800	111.808	20%	4%	34.800	a)			127.600	111.808	-3%	0	0		40.000	9.450	-76%	21.200	6.947	-67%	274.000	150.666	-45%	462.800	278.871	-40%	60
2010	125.000	75.879	-39%	-9%	34.800	a)			159.800	75.879	-16%	0	0		40.000	12.400	-69%	21.200	2.235	-89%	303.000	110.127	-64%	524.000	200.641	-62%	38
2011	125.000	106.927	-14%	-5%	31.700	8.432	-73%	-6%	156.700	115.359	-11%	0	0		40.000	7.804	-80%	21.200	2.638	-88%	153.000	137.664	-10%	370.900	263.465	-29%	71
2012	125.000	111.931	-10%	-3%	31.700	39.465	24%	2%	156.700	151.396	-1%	0	0		96.300	a)		21.200	2.757	-87%	153.000	82.934	-46%	427.200	237.087	-45%	55
2013	125.000	126.301	1%	0%	31.700	31.556	0%	0%	156.700	157.857	0%	0	0		96.300	7.621	-92%	21.200	2.733	-87%	153.000	88.739	-42%	427.200	256.950	-40%	60
2014	125.000	128.500	3%	1%	31.700	45.687	44%	3%	156.700	174.193	4%	0	0		96.300	26.286	-73%	21.200	4.499	-79%	161.000	103.487	-36%	435.200	308.465	-29%	71
2015	177.900	186.285	5%	1%	31.700	57.840	82%	4%	209.600	244.125	5%	30.000	10.598	-65%	96.300	46.702	-52%	21.200	4.112	-81%	280.600	210.799	-25%	637.700	516.336	-19%	81
2016	159.900	164.626	3%	1%	39.000	8.926	-77%	-5%	198.900	173.552	-4%	30.000	b)		96.300	45.452	-53%	21.200	5.960	-72%	282.100	179.597	-36%	628.500	404.561	-36%	64
2017	159.900	111.455	-30%	-8%	39.000	20.584	-47%	-3%	198.900	132.039	-11%	30.000	b)		96.300	3.097	-97%	21.200	6.269	-70%	282.100	63.483	-77%	628.500	204.888	-67%	33
2018	174.500	160.741	-8%	-2%	39.000	24.104	-38%	-2%	213.500	184.845	-5%	30.000	b)		96.300	24.093	-75%	21.200	21.321	1%	267.500	244.756	-9%	628.500	475.015	-24%	76